

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg  
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Rößler  
Bismarckstraße 8  
25421 Pinneberg

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Per E-Mail: Roesler@stadtverwaltung.pinneberg.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
PI-2020-518-1

**Datum:**  
14.02.2022

**Stadt Pinneberg: Bebauungsplan Nr. 107, 3.Änd. „Im Rosenfeld“ für das Gebiet südlich Rotbuchenkamp zwischen Wedeler Weg und Westring sowie der Straßenfläche Wedeler Weg zwischen Lange Twiete und Kreisverkehr Rosenfeld-Süd**

**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i-V. mit §13 a BauGB  
Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Rößler,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Der *BUND SH* lehnt weiterhin die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 mit unserer Stellungnahme aus der ersten Beteiligung vom 04.09.2020 ab:

*Mit dem Bebauungsplan Nr. 107 wurde 2003 eine Grünfläche ausgewiesen, die dem Kleinklima, dem Artenschutz und der Erholung dienen soll. Der Auszug aus der Begründung besagte: „Diese Grünflächen sollen nach dem im Landschaftsplan formulierten Entwicklungszielen den Mangel an öffentlich nutzbaren Frei- und Erholungsflächen in den angrenzenden Wohngebieten beseitigen. Der Grünordnungsplan beinhaltet dazu umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.“ Der Landschaftsplan ist offensichtlich nicht angepasst worden, denn der jetzigen Begründung nach ist die Fläche immer noch als Siedlungsfläche gekennzeichnet! Da liegt unseres Erachtens ein Planungsfehler vor, FNP und L-Plan sollten übereinstimmen.*

*In der Begründung wird erläutert, dass Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in §1 (6) Nr. 7b des BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und eine Umweltprüfung nicht vorgesehen ist. Es gilt für § 13a Verfahren dennoch die Pflicht zur Erstellung eines qualifizierten Umweltfachbeitrages. Der Kommentar von Krautzberger sagt dazu: „Abs 2 Nr. befreit von dem Verfahren der Umweltprüfung, aber nicht von der materiellen Pflicht die Umweltbelange gem. § 1 Abs 6 Nr. 7, Abs. 7, § 1a in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung“. Daher sind für dieses Bauleitverfahren die umweltbezogenen Belange zu erfassen, zu bewerten und ggfs. Maßnahmen zu erstellen.*

*Wir akzeptieren nicht, dass Pinneberg wegen bedenkenloser Baugebietsausweisungen im Verein mit einer offenbar völlig unzureichenden Infrastrukturplanung nun Soziales gegen Natur ausspielen will. Pinneberg besitzt bzw. überplant Flächen, in denen die Einrichtung der dringend benötigten KiTas möglich ist. Grünflächen sind dafür nicht geeignet.*

*Grünflächen brauchen Zeit und Raum, um sich entwickeln zu können und ihrer Funktion gerecht zu werden. Auch nicht so stark gefährdete Arten und andere Gruppen als Vögel und Fledermäuse brauchen Lebensraum (Insektensterben!) und der Naherholungsaspekt fehlt völlig. Das Artenschutzgutachten ist völlig unzureichend. Es wird leider nur der Status quo beschrieben, eine Potenzialanalyse ist rudimentär, der Entwicklungszustand, wie sich Flora und Fauna entwickelt haben und was es braucht, damit die Entwicklungsziele erreicht werden können, wird nicht ausreichend betrachtet. Es bezieht sich lediglich auf Vögel und Fledermäuse. Käfer, Schmetterlinge, Zwei- und Hautflügler, viele andere Tiergruppen fehlen in der Betrachtung völlig. Doch auch sie sind für ein „funktionierendes“ Habitat wichtig, nicht nur als Nahrungsquelle für Vögel und Fledermäuse.*

*Dazu kommt noch der wichtige Aspekt: Städte brauchen Freiflächen zur Erholung für die Menschen, die in ihnen wohnen und Luftschnitten für das innerstädtische Kleinklima - gerade auch in den Zeiten des Klimawandels!*

Für den Fall, dass die KiTa gegen unsere gravierenden Bedenken doch gebaut werden sollte, geben wir folgendes zu bedenken:

### **Klimaschutz**

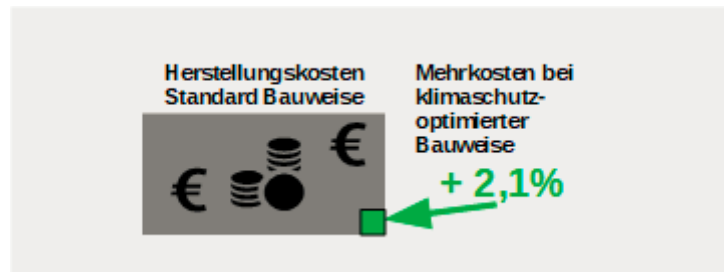
*Auch unsere Stellungnahme vom 04.09.2020 zum Klimaschutz halten wir weiterhin aufrecht. Klimaschutzmaßnahmen sind heute unumgänglich. Das Baugesetzbuch bestimmt mit § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“. Der vorliegende Entwurf der 3. Änderung des B-Planes 107 enthält kaum Angaben, wie Pinneberg den zunehmend negativen klimatischen Veränderungen begegnen will. Es fehlen uns Konzepte, inklusive der Festsetzungen, wie der Kindergarten und auch die Fachmärkte nachhaltig gebaut und betrieben werden sollen.*

Wir präzisieren hier mögliche Maßnahmen zum Bau einer klimagerechten Kindertagesstätte:

*Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt vor, „dass alle neuen Gebäude in der EU ab 2021 nahezu auf dem Niveau von Null-Energie-Häusern (nearly zero-energy-buildings) errichtet werden müssen. Neubauten der öffentlichen Hand müssen diese Anforderung bereits ab 2019 erfüllen.“ Der Begriff „Nullenergiehaus“ ist folgendermaßen erläutert: „Wenn ein Haus das ganze Jahr über rechnerisch keine externe Energie durch Strom, Gas oder Öl benötigt, gilt es als Nullenergiehaus. Mit der benötigten Energie für Heizung und Warmwasser wird es beispielsweise über Solaranlagen versorgt. Dieser Energiestandard ist eine Steigerung des Passivhaus-Standards. Ist die Menge der erzeugten Energie sogar größer als der Verbrauch, spricht man vom Plusenergiehaus. Dabei wird die beim Bau des Hauses benötigte Energie zur Herstellung, für den Transport, den Einbau und die Entsorgung nicht berücksichtigt. Diese wird auch als Graue Energie bezeichnet.“*

Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO<sub>2</sub> eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch

lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.<sup>1</sup>



- Die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.
- Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO<sub>2</sub> und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO<sub>2</sub>.

Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche **Kompaktheit** (mit der angestrebten **baulichen Dichte** verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, **Orientierung** von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger **Verschattung**.
- **Integration** städtebaulich relevanter Aspekte von **Versorgungseinrichtungen** wie Solaranlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.

Weitere Maßnahmen sind: Sparsamer Umgang mit Ressourcen, wie Trinkwasser, z.B. für Bewässerung die Verwendung von gespeichertem Regenwasser. Die Einrichtungsgegenstände sollten reparaturfreundlich sein, Farben, Bodenbeläge sollten schadstofffrei sein. Uns ist durchaus bewusst, dass der letzte Absatz keinen Inhalt von Bebauungsplänen darstellt. Aber er kann die Richtung vorgeben und

<sup>1</sup> <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

das Ziel einer klimaschonenden Bauweise und des laufenden Betriebs der Kita formulieren. Letztlich formen nachhaltige Bauten auch den Bildungserfolg für künftige Generationen.

## **Text Teil B (Festsetzungen)**

### **5.: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

5.1 Wir unterstützen die Forderung der UNB zur Entwidmung des Knicks und dessen Ausgleichs von mind. 1:1 auf einer externen Fläche, sowie die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Wiederholt haben wir die Erfahrungen gemacht, dass Knicks im Innenbereich mittelfristig zerstört werden und deren ökologische Bedeutung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Zur Förderung der Artenvielfalt sollte der Blühstreifen aus standortgerechten und regionalem Pflanzen bestehen und extensiv gepflegt werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND* SH